



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.708/0003-I 7/2009

An

AbtIV1@bmeia.gv.at

Adresse

1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail

kzl.b@bmj.gv.at

Telefon

(01) 52152-0*

Telefax

(01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Georg Jelinek

*Durchwahl: 2052

Betrifft: Entwurf Konsulargebührengesetz Novelle 2009.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz..

Bezug: BMeiA-AT.4.15.05/0033-IV.1/2009

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 3:

Dass eine Regresspflicht auch weiterhin vom Vorliegen eines Verschuldens abhängt, wird ausdrücklich begrüßt. Um Zweifelsfragen schon im Vorfeld zu klären darf angeregt werden, im Rahmen der erläuternden Bemerkungen einige typische Regressfälle beispielhaft anzuführen; gleichfalls solche, in denen eine Regresspflicht nicht zum Tragen kommen soll.

Das Abstellen auf jegliche Verschuldensform wirft nämlich sonst die Frage auf, ob auch schon bei Fällen leichtester Fahrlässigkeit Auslagenersatzpflicht eintreten soll. Zum Beispiel wäre denkbar, dass ein Reisender, der nach einem (fahrlässig verschuldeten) Verkehrsunfall vorläufig in Haft genommen wird und dann konsularischen Schutz erhält, zum Ersatz der Auslagen herangezogen wird. Gleiches

könnte für ein Verbrechenopfer gelten, dem Einlassungsfahrlässigkeit entgegengehalten werden könnte (zB Begehen einer verrufenen Straße, worüber sich die Reisende nicht hinreichend informiert hat).

Weiters kann auch fraglich sein, unter welchen Voraussetzungen eine Reise zu humanitären oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erfolgt. Sind diese Voraussetzungen nur erfüllt, wenn die Aktivitäten im Rahmen der Tätigkeit für anerkannte Hilfsorganisationen oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts gesetzt werden oder auch im Rahmen privater Wirtschaftstätigkeit bzw. im familiären Umfeld? Diesbezüglich könnte ebenfalls eine beispielhafte Aufzählung im Rahmen der erläuternden Bemerkungen Klarheit schaffen.

Weiters wäre anzumerken, dass für die Pflicht zum Auslagenersatz allein die Einschätzung des BMeiA, ob konsularische Maßnahmen erforderlich sind, maßgeblich sein soll. Die Reisenden können sich den Kosten eines solchen Schutzes mangels „Widerspruchsrecht“ aber auch dann nicht entziehen, wenn sie selbst den Schutz nicht für notwendig erachten.

* * *

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrats auf elektronischem Weg übermittelt.

02. Oktober 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt